

62. Ist ein im Gemeinbedienste angestellter Vollziehungsbeamter, der mit seinem Dienst Einkommen auf die von dem Schuldner zu entrichtenden Mahn- und Beitreibungsgebühren angewiesen ist, im Falle seiner ohne Rechtsgrund erfolgten Entlassung aus dem Dienste verpflichtet, sich das ihm entsprechend zu gewährende Dienst Einkommen um den Betrag des Verdienstes kürzen zu lassen, den er durch anderweitige Thätigkeit erworben hat?

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1899 i. S. W. (Rl.) m. Stadtgemeinde W. (Bekl.). Rep. IV. 249/99.

## I. Landgericht Halberstadt.

## II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger war im Jahre 1864 als Exekutor der Stadt M. angestellt worden. Mit seinem Dienst Einkommen war er, soweit solches nicht in einem festen Gehaltsbetrage bestand, auf die Mahn- und Beitreibungsgebühren angewiesen, die er bei Ausführung der ihm von der beklagten Stadtgemeinde erteilten Aufträge von den Schuldnern einziehen würde. Am 1. Juni 1885 ist der Kläger von der Beklagten ohne Rechtsgrund des Dienstes entlassen worden. Er ist wegen Nachzahlung seines Dienst Einkommens klagbar geworden, und zwar hat er denjenigen Teil des Dienst Einkommens, mit dem er auf die Mahn- und Beitreibungsgebühren angewiesen ist, nach seinen bisherigen Einnahmen bemessen. In der Zwischenzeit ist er bei der Stadtgemeinde M. gegen Entgelt thätig gewesen. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß sich der Kläger diesen Verdienst auf die Klageforderung anrechnen lassen müsse. Der Berufungsrichter hat den Einwand, soweit er das beanspruchte Gebühreneinkommen betrifft, für begründet erachtet und deshalb die Klage teilweise abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht abändernd erkannt, und zwar aus folgenden

## Gründen:

... „Der Streit betrifft die Frage, ob der Kläger verpflichtet ist, sich auf sein Dienst Einkommen, soweit er mit diesem auf die Mahn- und Beitreibungsgebühren angewiesen worden ist, den Betrag der Belohnung, die er für seine der Stadtgemeinde M. geleisteten Dienste von dieser empfangen hat, anrechnen zu lassen. Der Berufungsrichter hat in dem Teilurteile vom 11. Februar 1897, durch welches dem Kläger das ihm für die Zeit seit dem 1. Januar 1889 bis zum 1. Juni 1896 zustehende feste Dienst Einkommen zugesprochen ist, die Anrechnung für ausgeschlossen erachtet, weil der Kläger dieses Einkommen dafür, daß er angestellt sei, seine Person in den Dienst der Beklagten begeben und ihr seine Kraft zur Verfügung gestellt, nicht aber für geleistete Dienste zu fordern habe, und weil deshalb insoweit ohne Rücksicht darauf, ob er der Beklagten Dienste geleistet und wie er, nachdem die Beklagte seine Dienstleistungen abgelehnt, seine Zeit anderweit verwertet habe, der erhobene Anspruch begründet sei, und diese Auffassung hat vom Reichsgerichte in dem Urteile vom

11. Oktober 1897, durch das die Revision der Beklagten gegen das Teilkurteil zurückgewiesen ist, Billigung gefunden.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 160.

In dem jetzt angefochtenen Urteile, in dem es sich um die Gebühren handelt, die dem Kläger entgangen sind, hat dagegen der Berufungsrichter die Anrechnung der Einnahmen des Klägers aus seiner Thätigkeit im Dienste der Stadtgemeinde M. für rechtlich zulässig erachtet, indem er erwogen hat:

Das Gebühreneinkommen habe die dienstliche Thätigkeit des Klägers vorausgesetzt und sei nur nach Maßgabe dieser Thätigkeit entstanden; soweit der Kläger durch die Beklagte an dieser Thätigkeit gehindert sei, sei ihm demnach kein Anspruch auf die Gebühren, wohl aber ein solcher auf Ersatz des ihm infolge dieser Hinderung dadurch entstandenen Schadens, daß er die Gebühren nicht habe vereinnahmen können, erwachsen; dieser Teil der Forderung habe mithin den Charakter eines Schadenersatzanspruches; auf solchen könnten aber die Erwägungen, die bei dem festen Gehalte dazu führen, die Berücksichtigung eines anderweiten Erwerbes auszuschließen, keine Anwendung finden; denn ein Schade sei dem Kläger nicht entstanden, soweit er innerhalb jener Zeit einen anderen Erwerb gemacht habe.

Gegen diese Ausführungen hat sich die Revision mit Recht gewendet. Der Auffassung, daß das Dienst Einkommen des Beamten, je nachdem der Betrag desselben fest bestimmt ist oder seine Höhe sich nach Maßgabe der dem Beamten von der Dienstbehörde zuzuweisenden Thätigkeit bemisst, dem Rechtsgrunde nach einer verschiedenen Beurteilung unterliegt, kann nicht beigetreten werden. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 320,

und auch vom Berufungsrichter an sich nicht verkannt wird, stellt das Gehalt des Beamten, der — was auf den Kläger unbefritten zutrifft — seine volle Kraft für das ihm übertragene Amt eingesetzt hat, sodas dieses seinen Lebensberuf erfüllt, kein Äquivalent für die von ihm geleisteten Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente dar, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem, dem Amte entsprechenden standesmäßigen Unterhalte zu geben. Der Anspruch auf diese Rente besteht, solange das Amt dauert, das

Beamtenverhältnis also nicht in rechtswirksamer Weise aufgehoben ist, oder solange nicht aus gesetzlichen Gründen eine Entziehung oder Schmälerung der Rente eintritt, und der Anspruch ist unabhängig davon, ob die anstellende Behörde die Dienstleistungen von dem Beamten in Anspruch nimmt oder nicht. Diese rechtliche Natur wohnt dem dem Beamten zugesicherten Dienst Einkommen — soweit es eben dem Zwecke dient, dem Beamten den Lebensunterhalt zu gewähren — in vollem Umfange bei und wird durch die Bestimmung, wie das Einkommen dem Beamten zugewendet wird, also durch die gewählte Befoldungsart, nicht beeinflusst. Es ist deshalb unerheblich, ob das Gehalt auf einen bestimmten Betrag fixiert ist, oder ob es sich je nach dem Umfange der Thätigkeit des Beamten, wie hier nach der Zahl der vorgenommenen Anmahnungen und Vollstreckungen regelt, also nach den Verhältnissen steigend oder fallend ist; denn auch in letzterem Falle erhält der Beamte die ihm zugesicherte Belohnung nicht als Entgelt für die einzelnen ihm aufgetragenen Dienstleistungen, sondern er wird besoldet nach Maßgabe der ihm von der Behörde zuzuweisenden Thätigkeit. Der Behörde, die einen Beamten unter Bedingungen angestellt hat, wie die beklagte Stadtgemeinde den Kläger, ist damit die Verpflichtung überkommen, dem Beamten eine gebührentragende Thätigkeit zu eröffnen, ihm also, entsprechend den obwaltenden Verhältnissen und namentlich der Geschäftslage, Aufträge zu erteilen und ihn dadurch in den Stand zu setzen, die Gebühren, auf die sie ihn als Teil seines Gehaltes angewiesen hat, zu vereinnahmen. Erfüllt die Behörde diese Verpflichtung nicht, entsetzt sie, wie solches nach der getroffenen rechtskräftigen Feststellung im vorliegenden Falle geschehen ist, den Beamten ohne Rechtsgrund seines Amtes, so ist dieser dadurch seines infolge der Anstellung gesetzlich begründeten Anspruches auf Unterhaltsgewährung nicht verlustig gegangen, vielmehr ist der durch die Behörde vertretene Verband gehalten, ihm denjenigen Betrag fortgesetzt zu zahlen, den er, wenn seine Dienste in Anspruch genommen wären, an Gebühren vorausichtlich vereinnahmt haben würde.

Von denselben Grundsätzen ist das Reichsgericht in dem Urteile vom 19. Oktober 1899 in Sachen der Stadtgemeinde Bochum wider Bayern decker Rep. IV. 213/99 (im Auszuge mitgeteilt in der Juristischen Wochenschrift von 1899 S. 760) ausgegangen.

Der noch streitige Anspruch des Klägers stellt sich daher nicht, wie der Berufungsrichter angenommen hat, als ein Schadensersatzanspruch, der der Beurteilung nach privatrechtlichen Normen unterliegt, dar, sondern er ist in gleicher Weise zu charakterisieren, wie der Berufungsrichter zutreffend den Anspruch des Klägers auf die Gewährung des festen Gehaltes charakterisiert hat, sodaß auch ihm gegenüber die Anrechnung des anderweiten Erwerbes des Klägers ausgeschlossen erscheinen muß.

Danach beruht die angefochtene Entscheidung, soweit durch sie der Anspruch des Klägers mit Rücksicht auf diesen anderweiten Erwerb, wie geschehen, gekürzt ist, auf einer Verletzung des Gesetzes, und folglich war in solchem Umfange ihre Aufhebung geboten.“ . . .